



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Kanzlei Hagemann,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
- Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
[Ausländerbehörde des Zuzugs-Landkreises]

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2024 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ...
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Remonstrationsbescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom ... März 2022 verpflichtet, dem Kläger ein Visum zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung.

Der [in den 1990-ern] geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und im Besitz eines ... gültigen Passes.

Der Kläger hält sich im Libanon ohne gültigen Aufenthaltstitel auf. Er verfügt über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 (Bl. 73 GA). Ihm wurde am Wohnort seiner Eltern ein Arbeitsplatzangebot [REDACTED] im Umfang von 30 Stunden/wöchentlich unterbreitet (Bl. 126 ff. GA). Die im Jahr 2018 nach Deutschland geflohenen Eltern des Klägers, zu denen der Kläger den Nachzug begehrt, sind syrische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit. Sie wohnen in einer 71 m² großen Zweizimmerwohnung (Bl. 96 GA) in ... ; der Vermieter der Eltern hat seine Zustimmung zur Aufnahme des Klägers in die Wohnung erteilt (Bl. 396 der e-Akte). Seiner ... Mutter ist die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt. Nach [REDACTED] im Jahr 2018 wurde ihr ein Grad der Behinderung von 60 und der Pflegegrad 3 zuerkannt; hinsichtlich des Pflegegutachtens wird auf Bl. 8 ff. GA Bezug genommen. Sie leidet an einer depressiven Störung. Hinsichtlich der Einzelheiten Ihre Erkrankung wird auf [die aktenkundigen Arzt-Briefe] Bezug genommen. Nach Erstellung eines amtsärztlichen ärztlichen Gutachtens des Beigeladenen vom [REDACTED] 2022 (Bl. 85 f. GA) über die Erwerbsfähigkeit der Mutter des Klägers gemäß § 8 SGB II, wonach diese u.a. aufgrund ihrer psychischen Erkrankung dauerhaft nicht erwerbsfähig ist, befindet sich die Mutter des Klägers im SGB-XII-Leistungsbezug (vgl. Bl. 147 ff. GA). Der ... Vater des Klägers ist als Flüchtling anerkannt (Bl. 21 des Verwaltungsvor-

gangsvorgangs der Beklagten – VV –). Er leidet unter einem stark eingeschränkten Sehvermögen (Bl. 151 f. GA) sowie unter weiteren, u.a. orthopädischen Erkrankungen (vgl. Bl. 90, 92, 94 f. GA). Die ... ██████████ der Mutter des Klägers ist deren Betreuerin. Sie hat bisher die Pflege der Mutter des Klägers samt Übersetzungen in deren armenische Muttersprache übernommen. Seit ... hat sie eine Tätigkeit als Sozialpädagogin im Bereich der Kinderbetreuung im über 30 km von ihrem Wohnort entfernten ... aufgenommen (Bl. 167 GA); seit ... hat sie zudem eine Nebentätigkeit ██████████ aufgenommen (Bl. 393 e-Akte).

Nach Ablehnung des Visumsantrags des Klägers vom ... Juli 2021 mit Bescheid der Botschaft Beirut vom ... Januar 2022 (Bl. 125 VV) erging auf die Remonstration des Klägers vom ... Februar 2022 (Bl. 133 ff. VV) hin der Remonstrationsbescheid der Botschaft Beirut vom ... März 2022 (Bl. 17 ff. GA), mit welchem der Antrag des Klägers auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es an einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG fehle. Zwar seien die Eltern des Klägers krank, sie seien aber nicht auf die Hilfe des Klägers angewiesen, da es in Deutschland umfangreiche Pflegemöglichkeiten gebe. Die aktuelle Situation der Mutter zeige, dass ein Leben ohne den Kläger möglich sei. Zudem würde der Kläger sich nach seiner Ankunft in Deutschland um die eigene Integration kümmern müssen und würde daher keine ausreichende Hilfe für seine Eltern sein. Im Hinblick auf die fehlende Lebensunterhaltssicherung sei wegen der gesundheitlichen Situation der Eltern des Klägers die Annahme eines atypischen Falls in Erwägung zu ziehen.

Mit der hiergegen am ... April 2022 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Nachzugsbegehren weiter. Seine Mutter sei auf seine psychische und physische Unterstützung angewiesen. Derzeit werde sie noch durch ihren kranken Ehemann unterstützt sowie außerhalb der Wohnung durch ihre Cousine. Die Grenzen der Unterstützung seien allerdings zwischenzeitlich überschritten wegen der gesundheitlichen Einschränkungen des Ehemanns und der zeitlichen Einschränkungen der Cousine der Mutter, welche zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und welche der hohen Doppelbelastung durch Betreuung und Erwerbstätigkeit nicht mehr standhalten könne. Zudem verschlechtere sich zunehmend der Gesundheitszustand der Mutter des Klägers, wie sich aus den vorgelegten Arztbriefen ergebe. Die Anwesenheit des Klägers und seine Unterstützung würden die psychische Gesundheit seiner Mutter stabilisieren und für eine Entlastung seines Vaters und der Cousine sorgen. Seine Mutter sei nicht mehr reisefähig und habe große Angst, den Kläger vor

ihrem Tode nicht mehr sehen zu können. Auch wenn im häuslichen Bereich durch den anerkannten Pflegegrad eine Unterstützung gegeben sei, fehle es an einer dauerhaften Betreuung im Hinblick auf die Orientierungslosigkeit und beginnende Pseudodemenz der Mutter, welche eine ständige Anwesenheit einer Betreuung notwendig machten. Mit dem vorgelegten Arbeitsplatzangebot für den Kläger im Gastrobereich sei eine positive Prognose hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung des Klägers zu stellen; anders als die Beklagte meine, reiche eine positive Prognose zur Erfüllung der Visumsvoraussetzungen aus (Hinweis auf BVerwG, Az. 10 C 4 /12). Mit dieser Arbeit im Gastronomiebereich seien flexible Arbeitszeiten verbunden, sodass dem Kläger neben der Erwerbstätigkeit die Pflege seiner Eltern möglich wäre. Im Übrigen sei von der Lebensunterhaltssicherung im Ermessenswege abzusehen. Zudem sei die Cousine der Mutter des Klägers bereit, eine Verpflichtungserklärung im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers abzugeben; bisher sei die Abgabe der Erklärung wegen des nicht ausreichenden Gehalts der Cousine durch den Beigeladenen abgelehnt worden, es sei aber im Falle eines um ca. 200 Euro höheren Gehalts in Aussicht gestellt worden, dass ihr Einkommen damit für eine Verpflichtungserklärung ausreiche; mit dem nunmehr aufgenommenen Wochenend-Minijob sei zu erwarten, dass ihre Verpflichtungserklärung, wie vom Beigeladenen in Aussicht gestellt, so akzeptiert würde; dies werde derzeit durch den Beigeladenen geprüft.

Der Kläger lerne weiter Deutsch, wegen Sicherheitsbedenken für syrische Staatsangehörige im Libanon und Angst vor Großrazzien gegen Syrer meide er es, das Haus zu verlassen und habe daher noch nicht an einer weiteren Deutschprüfung teilgenommen; die zuvor durchgeführte A2 Prüfung habe er nur knapp nicht bestanden. Der Kläger sei sehr involviert in die Unterstützung und Pflege seiner Mutter, erinnere seine Mutter an Arzttermine und die Medikamenteneinnahme, es sei ihm daher möglich, die Betreuung nahtlos zu übernehmen. Derweil sei eine Versorgung durch einen professionellen Pflegedienst im vorliegenden Fall nicht ausreichend aufgrund der Sprachbarriere und der notwendigen Kenntnisse der Krankheitsgeschichte seiner Mutter. Zu berücksichtigen seien die zunehmende Demenz und Sprachschwierigkeiten in der Kommunikation mit Ärzten und Pflegediensten. Seine Mutter könne sich nicht mitteilen. Arztbesuche würden durch den Pflegedienst nicht betreut werden. Die medikamentöse Behandlung der Mutter des Klägers habe einer neuen Einstellung bedurft, welche wiederum einen einwöchigen Krankenhausaufenthalt der Mutter des Klägers erforderte, die diesen ohne Betreuung nicht habe absolvieren können; die notwendige Betreuung sei von der Cousine der Mutter des Klägers im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit aber nicht mehr zu leisten. Soweit zwischenzeitlich

die stationäre Behandlung der Mutter des Klägers im Klinikum ... stattgefunden habe, habe die notwendige Begleitung bei Aufnahme und Entlassung durch die Cousine der Mutter des Klägers nur unter deren besonderer Anstrengung erfolgen können; der Kläger habe dabei telefonisch unterstützt. Ein Pflegedienst hätte hier nicht entlasten können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ... März 2022 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Beirut zu verpflichten, dem Kläger ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, es liege keine außergewöhnliche Härte vor. Es sei nicht glaubhaft, dass die Pflege durch die Cousine der Mutter in Deutschland nicht mehr ausreichend sein. Angeregt werde, dass der Kläger einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Ausbildung nach § 16 AufenthG stelle nach erfolgreichem Spracherwerb und Zusage eine Ausbildungsstelle. Es sei zwar zwischenzeitlich nachvollziehbar, dass eine Betreuung durch die Cousine der Mutter des Klägers nicht mehr ausschließlich möglich sei, aber durch andere Stellen sei eine Betreuung möglich. Die vorgelegten Arztbriefe bestätigten eine ausreichende Versorgung der Mutter, es sei nicht ersichtlich, warum eine nur durch den Kläger mögliche Unterstützung erforderlich sei. Der Wunsch der Mutter des Klägers nach einer Pflege durch einen Familienangehörigen sei zwar nachvollziehbar, stelle aber keine außergewöhnliche Härte dar. Im Hinblick auf die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts müsse dieser vor Einreise gesichert sein; nicht ausreichend sei die Sicherung des Lebensunterhalts erst durch Arbeitsaufnahme nach Einreise. Es sei auch nicht glaubhaft dargelegt worden, dass ein professioneller Pflegedienst mit arabischen Sprachkenntnissen nicht verfügbar sei. Unklar sei auch, wie der Kläger im Falle einer Vollzeitbeschäftigung seine Mutter pflegen könne. Nicht ersichtlich sei die spezifische Angewiesenheit auf den Kläger.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er meint, die pflegerische Versorgung der Mutter des Klägers sei durch einen Pflegedienst ausreichend möglich, was die Annahme einer außergewöhnlichen Härte ausschließe, auch wenn der Vater des

Klägers die Mutter des Klägers nicht mehr pflegen könne. Es schließe sich im Übrigen den Ausführungen der Beklagten an.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2024 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Cousine der Mutter des Klägers sowie durch Vernehmung des Vaters des Klägers als Zeugen. Hinsichtlich ihrer Zeugenaussagen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet durch die gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständige Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (Beschluss vom 10. März 2023, Bl. 109 GA). Trotz Ausbleibens des ordnungsgemäß geladenen Beigeladenen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung konnte das Gericht gemäß § 102 Abs. 2 VwGO verhandeln und entscheiden, da er in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

II. Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Erteilung des beantragten Visums zur Familienzusammenführung; der diesen Anspruch versagende Remonstrationsbescheid der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom ... März 2022 ist rechtswidrig und aufzuheben.

1. Anspruchsgrundlage für die Erteilung des Visums zum Familiennachzug sind § 6 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 1, § 29, § 36 Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -. Nach § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

2. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums liegen vor. Der Nachzug des Klägers zu seiner in Deutschland lebenden Mutter, der als volljähriges Kind „sonstiger“ Familienangehöriger ist, ist zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG erforderlich (a.). Die Voraussetzungen des Famili-

ennachzugs zu Ausländern nach § 29 Abs. 1 S. 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis der Referenzperson und ausreichender Wohnraum) sind erfüllt (b.). Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung steht der Erteilung des Visums nicht entgegen (c.). Der Kläger erfüllt die Passpflicht (d.). Das Ermessen zur Erteilung des Visums ist auf Null reduziert (e.).

a. Der Nachzug des Klägers zu seiner Mutter wegen deren Pflegebedürftigkeit ist zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich.

aa. Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte setzt voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Ein Angewiesensein auf familiäre Lebenshilfe kommt bei volljährigen Personen in Betracht, wenn diese aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen in ihrer Autonomie als Person erheblich eingeschränkt sind. Erforderlich ist eine spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe, für die nicht jeder Betreuungsbedarf ausreicht; sie liegt nur vor, wenn geleistete Nachbarschaftshilfe oder professioneller Beistand den Bedürfnissen qualitativ nicht gerecht werden. Wenn der alters- oder krankheitsbedingte Autonomieverlust einer Person so weit fortgeschritten ist, dass ihr Wunsch auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar erscheint, sich in die familiäre Geborgenheit der ihr vertrauten persönlichen Umgebung engster Familienangehöriger zurückziehen zu wollen, spricht dies dagegen, sie auf Hilfeleistungen Dritter verweisen zu können. Pflege durch enge Verwandte in einem gewachsenen familiären Vertrauensverhältnis, das geeignet ist, den Verlust der Autonomie als Person infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen in Würde kompensieren zu können, erweist sich auch mit Blick auf die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm als aufenthaltsrechtlich schutzwürdig. Ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, kann nur unter umfassender Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden. Dabei sind sowohl der Grad des Autonomieverlusts des nachzugswilligen Ausländers als auch das Gewicht der familiären Bindungen zu den in Deutschland lebenden Familienangehörigen und deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der familiären Pflege zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 - 1 C 15.12 - juris Rn. 12 f.; BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 - 10 C 10.12 - juris Rn. 38 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 - OVG 3 S 87/21 - juris Rn. 4, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Februar 2014 – OVG 2 B 12.12 – juris Rn. 32 ff.; VGH Baden-Württemberg,

Beschluss vom 17. August 2021 – 11 S 42/20 – juris Rn. 38).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger ist auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familien- einheit im Lichte der Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 EMRK grundlegenden Ge- rechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Oktober 2014 - OVG 6 B 1.14 - juris Rn. 13 f.).

bb. Unter umfassender Berücksichtigung der im vorliegenden Einzelfall gegeb- enen Umstände ist bei wertender Betrachtung eine außergewöhnliche Härte anzu- nehmen, zu deren Vermeidung ein Nachzug des Klägers erforderlich ist.

(1) Die Mutter des Klägers ist aufgrund ihrer psychischen Erkrankung pflegebe- dürftig und nicht dazu in der Lage, ihr Leben eigenständig zu führen. Sie leidet an einer depressiven Störung mit somatoformen Beschwerden und Schlafstörungen sowie einer chronischen paroxysmalen Hemikranie, also einem chronischen Kopf- schmerz und Juckreiz. Dies entnimmt das Gericht den Arztbriefen der behandelnden Ärztin für Psychotherapie ... Die behandelnde Ärztin hat als psychopathologischen Befund eine psychomotorische Verlangsamung und gedrückte Stimmungslage und wenig emotionale Schwingungsfähigkeit sowie Ein- und Durchschlafstörungen sowie beklagten Juckreiz am ganzen Körper erhoben. Auch der aktuell vorgelegte Bericht ..., der eine depressive Episode (F32.8) und posttraumatische Belas- tungsstörung sowie Z.n. Mamma Ca und Cluster Kopfschmerz diagnostiziert, bestätigt die Erkrankungen der Mutter des Klägers auf psychiatrisch-neurologischem Fachgebiet. Die Erkrankung geht einher mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf der Mutter des Klägers. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Mutter des Klägers der pflegerischen Versorgung bedarf, u.a. bei der regelmäßigen Medikamenten- und Es- sensaufnahme, der Begleitung zur wöchentlichen Lymphdrainage und zu Arzttermi- nen sowie der Kommunikation mit den Behandlern und der Begleitung bei der Fort- bewegung außerhalb der Wohnung. Der dahingehende klägerische Vortrag wird be- stätigt durch die Zeugenaussagen und durch das Pflegegutachten, welches zur An- erkennung eines Pflegegrads 3 seit Januar 2022 geführt hat, ebenso wie durch die vorgelegten medizinischen Unterlagen der die Mutter des Klägers behandelnden Ärzte. Die Zeugin, die seit der Krebserkrankung der Mutter im Jahr 2018 die Unter- stützung und anschließende Pflege und Betreuung zu einem Großteil geleistet hat, hat, bestätigte, dass die Beschwerden der Mutter zugenommen hätten, neben den Cluster-Kopfschmerzen Gedächtnisprobleme, Orientierungsstörungen und Schwindel

hinzugekommen seien, weswegen die Mutter auf einen Rollator angewiesen sei. Es sei mehrmals vorgekommen, dass die Mutter des Klägers mehrere Tage nichts gegessen habe, weswegen sie 5 kg abgenommen habe. Sie bestätigte außerdem, dass die Mutter des Klägers an die Medikamenteneinnahme erinnert werden müsse, und dass sie diese teilweise gleichwohl nicht nehme. Die Zeugin bestätigte auch, dass die Mutter des Klägers regelmäßig zu Arztterminen begleitet werden müsse und dabei nicht nur in ihre armenische Muttersprache übersetzt werden müsse, sondern auch die Krankheitsgeschichte für diese dargelegt werden müsse, da die Mutter ihre Belange gegenüber den sie behandelnden Ärzten nicht nur aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse, sondern aufgrund ihrer nur sehr einfachen Sprache mangels Schulbildung und infolge ihrer psychischen Erkrankung nicht mitteile. Hierzu schilderte die Zeugin die Verständigungsprobleme während des stationären Aufenthalts der Mutter des Klägers, als diese ihre Bedürfnisse nach Schmerzmedikation oder einer Behandlung gegen den Juckreiz nicht selbständig gegenüber den Ärzten zu äußern vermochte. Zudem schilderte die Zeugin anschaulich Vorkommnisse aus dem Alltag der Mutter des Klägers, bei denen ein dringender Betreuungsbedarf offensichtlich wurde, etwa das Anbrennenlassen von Essen auf dem Herd bzw. das Verbrennen des Wasserkochers auf dem Herd, so dass die Rauchmelder angingen und die Nachbarn kamen, Unachtsamkeit im Straßenverkehr, welches die Zeugin auf die chronischen Clusterkopfschmerzen und daraus folgenden Konzentrationsproblemen zurückführt; das Besorgen von Medikamentennachschub der für die Therapie ihrer psychischen Erkrankung erforderlichen regelmäßigen Medikamente sowie zuletzt den Selbstmordversuch. Auch bestätigte die Zeugin, dass es bei der Mutter des Klägers regelmäßig mehrmals wöchentlich zu nächtlichen Krampfanfällen mit Schmerzen und Schreien komme, bei der der Vater des Klägers die Betreuung übernehme und sie kontaktiere. Die Angaben der Zeugin sind für das Gericht glaubhaft; sie hat nachvollziehbar, in sich schlüssig und ohne Widersprüche sowie detailreich konkrete Situationen aus dem Alltag geschildert, bei der die Mutter des Klägers Hilfe bedarf, wobei sie dabei nachvollziehbar Emotionen zeigte, ohne dass Anhaltspunkte für Übertreibungen oder Verdeutlichungstendenzen bestanden. Auch der Zeuge - dessen Vernehmung sich aufgrund der Sprachmittlung sehr schwierig gestaltete, weil er eine Form der armenischen Sprache spricht, welche arabische Wörter verwendet, die dem Dolmetscher für die armenische Sprache nicht ohne Weiteres geläufig waren - bestätigte den klägerseits vorgetragenen pflegerischen Unterstützungsbedarf der Mutter des Klägers, die von ihr erlittenen Schmerzen, die notwendige Unterstützung durch Medikamentengabe und Beistehen bei den regelmäßigen nächtlichen Schmerzen und Krampfanfällen, dem Verhindern des versuchten

Selbstmords und die notwendige Begleitung zu Arztterminen. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, die nachvollziehbar und widerspruchsfrei waren; die Schilderung von auch auf den ersten Blick für die Feststellung des Unterstützungsbedarf unwesentlichen Details wie dem Schließen der Fenster, damit die Nachbarn die nächtlichen Schreie seiner Frau nicht hörten, weil es ihm und seiner Frau peinlich wäre, vermittelte seiner Aussage den Eindruck von tatsächlich selbst Erlebtem, auch aufgrund der teilweise gezeigten Emotionen und seiner Mimik. Der klägerische Vortrag und die diesen bestätigenden Zeugenaussagen stehen überdies im Einklang mit dem vorliegenden, den Pflegegrad 3 anerkennenden Pflegegutachten, welches als pflegebegründende Diagnosen eine kognitive Funktionseinschränkung einhergehend mit Selbstversorgungsdefiziten sowie Schmerzen in den Extremitäten einhergehend mit Gang- und Bewegungsstörungen stellt und auf Grundlage des erhobenen gutachterlichen Befunds - u.a. zu den kognitiven Einschränkungen im Kurzzeitgedächtnis mit Vergesslichkeit und Merkfähigkeitsstörungen, fehlender Fähigkeit, Termine und Absprachen selbständig einhalten zu können, nicht ausreichende Orientierung außerhalb der Wohnung, mangelnde Fähigkeit zum Erkennen von Gefahren und Hilfe einholen – einen Pflegedarf u.a. dahingehend annimmt, dass aus pflegerischer Sicht die Sicherstellung der 4x täglichen Medikamenteneinnahme (4 Medikamente) nur unter personeller Aufsicht gegeben ist; die Mutter der Begleitung zur wöchentlichen Lymphdrainage und zu Arztbesuchen bedürfe; ein Rollator sowie zur ergänzenden Unterstützung die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes zum Duschen 1x wöchentlich empfohlen werde. Der im Einklang mit dem Pflegegutachten und durch die Zeugenaussagen bestätigte geltend gemachte Pflegebedarf der Mutter des Klägers und der daraus ersichtliche fortgeschrittene Autonomieverlust im Bereich der Fortbewegung und bei den gesundheitlichen Belangen (Wahrnehmung von Arztterminen, Medikamenteneinnahme, Kommunikation mit den Ärzten) lässt sich aufgrund der bei ihr bestehenden neurologisch- psychiatrischen Erkrankungen nachvollziehen.

(2) Nach der erforderlichen wertenden Beurteilung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles bedarf die Mutter des Klägers auch gerade der familiären Unterstützung und Hilfe durch den Kläger, um den vorhandenen Autonomieverlust auszugleichen. Zwar hat sie mit ihrer Cousine und ihrem Mann im Bundesgebiet lebende Verwandte, die bislang familiäre Unterstützung und Pflege leisteten. Die Mutter des Klägers ist gleichwohl spezifisch auf familiäre Hilfe durch den Kläger in Deutschland angewiesen, denn die (bisher) geleistete Hilfe und professioneller Beistand werden

nach den besonderen Umständen im vorliegenden Fall ihren Bedürfnissen qualitativ nicht mehr gerecht.

(a.) Eine Unterstützung durch einen professionellen Pflegedienst wird nach den besonderen Umständen im vorliegenden Fall den Bedürfnissen qualitativ nicht gerecht. Qualitativ wird die Pflege durch einen professionellen Pflegedienst den Bedürfnissen nicht gerecht, u.a. weil die Mutter des Klägers aufgrund der Kommunikationsdefizite nicht in der Lage ist, mit einem professionellen Pflegedienst und Ärzten hinreichend zu kommunizieren. Es bestehen Schwierigkeiten sich mit Ärzten und einem Pflegedienst zu verständigen und ihre Belange mitzuteilen. Ihre die medizinische Versorgung beeinträchtigenden Sprachdefizite zeigten sich bereits bei der Behandlung ihrer depressiven Störung: Es konnte nur eine medikamentöse Therapie erfolgen, während die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung an den Sprachdefiziten scheiterte. Dies entnimmt das Gericht dem Arztbrief aus November 2022, wonach aufgrund der Sprachbarriere nur ein medikamentöser Therapieversuch bleibe, weil ein dem Armenischen mächtiger Psychotherapeut im Umkreis nicht bekannt sei. Auch der aktuelle Entlassbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Nordhorn stellt fest, dass eine Therapie auf der offenen Station aufgrund der Sprachbarriere keinen Effekt bringen würde. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten hat, dass im Hinblick auf die Sprachdefizite eine pflegerische Versorgung jedenfalls mit einem armenisch-sprachigen Pflegedienst ausreiche, folgt das Gericht dieser Einschätzung aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls nicht. Im vorliegenden Fall sind nämlich die besonderen Kommunikationsschwierigkeiten der Mutter des Klägers zu berücksichtigen, die eben nicht nur darauf beruhen, dass sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sondern auch darauf, dass sie sich krankheitsbedingt und wegen ihrer nur sehr einfachen Sprache nicht hinreichend ausdrücken kann und darauf, dass die Eltern des Klägers eine Form des Armenischen mit Elementen des Arabischen sprechen. So erwies sich die Verständigung mit dem Vater des Klägers in der mündlichen Verhandlung sehr schwierig trotz der Sprachmittlung durch einen erfahrenen, für die armenische Sprache allgemein vereidigten Dolmetscher; die Schwierigkeiten bei der Sprachmittlung rührten nach den Erläuterungen des Dolmetschers daher, dass sie eine Mischung von armenisch mit arabischen Wörtern verwendeten. Die Verständigung trotz Dolmetscher gestaltete sich zäh und sehr zeitaufwändig. Dass ein Pflegedienst bei der Versorgung und bei Begleitung zur Arztterminen - selbst für den Fall verfügbarer armenisch sprechender Pflegekräfte – derart viel Zeit zur Überwindung der Kommunikationsprobleme hat, kann nicht angenommen werden. Als weitere Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass die Mutter sich wegen der mangelnden Schulbildung und der nur sehr einfachen Sprache nicht hin-

reichend ausdrücken kann. Die Zeugin hat insoweit erläutert, dass die Mutter des Klägers nur die armenische Sprache spreche und die arabische Sprache wegen der Umstände, unter denen sie in Syrien in der armenischen Gemeinde aufgewachsen sei, und mangels hinreichender Schulbildung nur sehr rudimentär verstehe. Die Zeugin hat insoweit glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass die Mutter sich im Grunde genommen in keiner Sprache ausreichend verständlich machen kann, weil sie mangels hinreichender Schulbildung nur eine sehr einfache Sprache spricht, die etwa eine ausreichende Darstellung ihrer Krankheitsgeschichte und Mitteilung ihrer Beschwerden und Bedürfnisse gegenüber Ärzten und Pflegediensten nicht hinreichend ermöglicht. Dies bestätigt auch das Pflegegutachten, wonach die Mutter ihren Krankheitsverlauf nur „lückenhaft“ beschreiben kann. Auch die von der Zeugin mitgeteilten Vorkommnisse während des letzten stationären Klinikaufenthalts der Mutter, als diese ihren Juckreiz und andere Beschwerden und Bedürfnisse nicht gegenüber den Ärzten mitteilen konnte, bestätigen dies. Für eine ausreichende medizinische Versorgung ist indes die Vermittlung der Krankheitsgeschichte und der Beschwerden für die Ärzte essentiell. Kann aber die Mutter ihre Krankheitsgeschichte und Beschwerden nicht hinreichend gegenüber dem Pflegedienst und Ärzten kommunizieren, ist nicht ersichtlich, wie die Versorgung durch einen Pflegedienst ihren Bedürfnissen qualitativ genügen kann. Überdies bestehen Zweifel, wie die Versorgung durch einen Pflegedienst auch die etwa in der Nacht auftretenden Bedarfe abdeckt. Aus den glaubhaften, übereinstimmenden Zeugenaussagen ist zu entnehmen, dass die Mutter regelmäßig nachts starke Schmerzen und Krämpfe hat und ihr in dieser Situation Medikamente zu geben sind und ihr beizustehen ist, bis diese wirken.

Auch steht aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Mutter eine Versorgung durch fremde Personen verweigert. Als Grund nannte sie die Sprache, „wegen dem Privaten“ und die psychische Erkrankung. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass der Umstand, dass die Versorgung mit einem professionellen Pflegedienst nicht gewollt werde und die familiäre Versorgung nur bevorzugt werde, für die Annahme eines spezifischen Angewiesenseins auf familiäre Hilfe allein nicht ausreichend. Gleichwohl ist für den Fall des fortgeschrittenen Autonomieverlusts der objektiv nachvollziehbare Wunsch nach familiärer Hilfe aufenthaltsrechtlich schutzwürdig. So liegt der Fall hier. Denn sie leidet an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, was auch der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung nach Durchführung der Beweisaufnahme anerkannt hat, die unter den konkret gegebenen besonderen Umständen zu großen Schwierigkeiten im Alltag (z.B. mehrfach fehlende Essenaufnahme) führt, einhergehend mit Schmerzen bereits zu einem Selbstmordversuch führte, auch wenn ärztlicherseits aktuell akute Suizidalität nicht festgestellt wurde. Es ist objektiv nachvollziehbar, dass die Mutter des Klägers, die gegenüber dem Pflegegutachter aus Scham

konkrete Angaben zum Hilfebedarf bei der Körperpflege nicht mitteilte, einen stark ausgeprägten Wunsch nach Pflege durch den ihr als Sohn besonders eng verbundenen Kläger wünscht. Professionelle Pflegeleistungen werden ihrem Bedürfnis nach spezifisch familiärer Betreuung und Unterstützung damit nachvollziehbar qualitativ nicht gerecht; ihr Wunsch nach familiärer Lebenshilfe unter Berücksichtigung der psychischen Belastung ist auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar.

(b.) Auch die bisher geleistete Hilfe wird den Bedürfnissen der Mutter nicht mehr gerecht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die Mutter des Klägers nicht völlig allein in Deutschland lebt, sondern mit ihrem Ehemann und Vater des Klägers zusammenwohnt und bisher von diesem und ihrer Cousine auch betreut und versorgt wurde. Daraus kann unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung aber nicht geschlossen werden, dass deswegen ihre Versorgung durch die geleistete familiäre Hilfe weiterhin gesichert ist. Dies ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass die die Versorgung bisher zu einem Großteil sicherstellende Zeugin zwischenzeitlich zwei Beschäftigungen aufgenommen hat und sie die notwendige Versorgung u.a. durch Begleitung zu den Ärzten wegen der zwischenzeitlichen Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit so nicht mehr fortführen, sondern nur noch ergänzend und im Notfall die Mutter versorgen kann. Der dahingehende klägerische Vortrag wird durch die Zeugenaussagen bestätigt. Es ist nachvollziehbar und wird auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt, dass die Zeugin mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit als sozialpädagogische Assistentin im über 30 km entfernten Arbeitsort im Umfang von 30 Stunden/Woche – zzgl. Fahrzeit insgesamt 45 Stunden/Woche – sowie der weiteren Wochenendtätigkeit im Umfang von 20 Stunden pro Monat eine Pflege nicht mehr im bisher übernommenen und notwendigen Umfang erbringen kann. Daraus, dass sie vorübergehend durch Verschieben von Arztterminen und Entgegenkommen ihres Arbeitgebers die Versorgung – allerdings bereits mit Einschränkungen - weitergeführt hat, kann nicht geschlossen werden, dass ihr die Versorgung der Mutter des Klägers auch weiterhin möglich und abzuverlangen ist. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie mit der aktuell bestehenden – und prognostisch nicht geringer werdenden - Doppelbelastung durch Arbeit und Pflege weder ihrer Arbeit gerecht wird, bei der sie als Sonderpädagogin für Kinder zuständig ist, und bei der keine zeitliche Flexibilität besteht, noch der Versorgung der Mutter des Klägers ausreichend gerecht wird, weil sie Arzttermine verschieben musste oder nicht wahrnehmen konnte mit der Folge, dass die Mutter des Klägers einige Tage ohne die notwendigen Medikamente auskommen musste, noch

ihrer emotionalen Gesundheit gerecht wird, weil ihre Belastungsgrenze überschritten sei. Sie hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass sie sich um die Mutter des Klägers Sorge und weiterhin - soweit möglich - unterstütze, aber die Verantwortung für die Versorgung der Mutter so nicht mehr tragen könne und hierzu nicht mehr bereit sei. Es ist deutlich geworden, dass die offensichtlich sehr hilfsbereite und sich aufopferungsvoll um die Mutter des Klägers kümmernde Zeugin trotz ihrer Tatkraft und ihrer Hilfsbereitschaft die Grenzen des zumutbaren überschritten hat. Dies zeigte die insoweit sehr emotionale Schilderung etwa des Selbstmordversuchs sowie ihrer Befürchtung, der notwendigen Versorgung der Mutter nicht mehr gerecht zu werden wegen ihrer arbeitsbedingten anderweitigen Einbindung. Anders als die Beklagte meint, ist der Umstand, dass die Zeugin nicht mehr „wolle“, für die Frage, ob tatsächlich geleistete Hilfe vorhanden ist und den Bedürfnissen gerecht werde, nicht unerheblich. Die Entscheidung der Zeugin, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin nunmehr ihrer Erwerbstätigkeit in diesem Beruf nachzugehen und damit ein Stück weit auch wieder ihr eigenes Leben zu leben, wie sie es formuliert hat, ist nicht nur nachvollziehbar, sondern muss als Umstand, dass sie zur Versorgung der Mutter des Klägers nunmehr tatsächlich nicht mehr (wie bisher) zur Verfügung steht, bei der Frage, ob tatsächlich Hilfe noch ausreichend zur Verfügung steht, berücksichtigt werden. Ihre bisherige Versorgungsleistung kann auch nicht ausreichend durch den Ehemann aufgefangen werden. Soweit es um die Kommunikation mit Ärzten geht, steht der Ehemann vielmehr vor denselben Verständigungsschwierigkeiten mangels deutscher Sprachkenntnisse. Belegt wird die insoweit unzureichende Versorgungsmöglichkeit durch den Ehemann durch den von beiden Zeugen bezeugten Vorfall, als er die notwendigen Medikamente für seine Frau nicht beschaffen und diese einige Tage ohne die notwendige Medikation auskommen musste. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass weder seine Frau in der Lage sei, sich mit den Ärzten zu verständigen, noch er selbst. Soweit der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vertreten hat, dass der Zeuge sich mehr einbringen könne bei der regelmäßigen Medikamenteneinnahme, um die Versorgung seiner Frau sicherzustellen, ist zum einen festzustellen, dass der Versorgungsbedarf der Mutter über die Medikamenteneinnahme hinausgeht; zum anderen vermag sich das Gericht auch unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls der diesbezüglich Einschätzung der Beklagten nicht anzuschließen. Nach dem Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ist der Zeuge nicht in der Lage, sich weiter als bisher um die Versorgung seiner Frau zu kümmern. Es erscheint dem Gericht nicht eine Frage des fehlenden Bemühens des Zeugen. Er erschien vielmehr völlig gezeichnet von den Belastungen der Betreuung

seiner an Schmerzen leidenden Frau, auch nachts mit regelmäßigen Krampfanfällen und seiner beschriebenen Hilfslosigkeit. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass auch er dringend Entlastung benötigt und die Belastung nicht länger wie bisher ertragen können wird, nicht aber, dass er fähig zur Übernahme auch der bisher durch die Zeugin übernommenen Versorgungsleistungen wäre.

(c.) Dafür, dass die Mutter aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit spezifisch auf die Hilfe des Klägers angewiesen ist, sprechen die engen familiären Bindungen des Klägers zu seinen in Deutschland lebenden Eltern, der mehrmals täglich mit ihnen telefoniert, sich aus der Ferne um sie kümmert und einen besonderen Einfluss auf seine Mutter hat, wie die Zeugenaussagen bestätigen.

(d.) Der Kläger ist zudem willens und in der Lage, die benötigte familiäre Pflege zu übernehmen, zumal es hierfür keiner ausgebildeten Pflegekraft bedarf. Daran, dass der Kläger auch zur Übernahme der familiären Pflege bereit ist, bestehen keine Zweifel. Solche hat auch die Beklagte nicht vorgetragen. Aus der bisherigen Einbindung des Klägers durch die täglichen Anrufe bei seinen Eltern zur Erinnerung an die Medikamenteneinnahme sowie Kommunikation etwa mit den Klinikärzten während des letzten stationären Aufenthalts seiner Mutter lässt sich seine Bereitschaft zur Pflege ableiten. Er ist zudem in der Lage, die benötigte Unterstützung seiner Mutter zu übernehmen. Er kennt die Krankheitsgeschichte und ist in die Therapien durchgehend eingebunden. Es ist nachvollziehbar, dass er die Betreuung seiner Mutter im Grunde direkt übernehmen kann, ohne dass er Beschwerden oder Krankheitsgeschichte erst in Erfahrung bringen müsste. Soweit der Kläger bisher nur einen Nachweis der erfolgreichen A1 Prüfung für die deutsche Sprache nachgewiesen hat, vermag das Gericht Zweifel an der ausreichenden Fähigkeit zur Betreuung seiner Mutter daraus aufgrund der Umstände des vorliegenden Falls nicht abzuleiten. Aufgrund seiner guten Englischkenntnisse, die das Gericht der Aussage der Zeugin entnimmt, kann er sich u.a. mit den Ärzten seiner Mutter verständigen. Während des aktuellen Klinikaufenthalts hat der Kläger auch bereits telefonisch mit den Ärzten seiner Mutter telefoniert. Zudem hat er seit seiner knapp nicht bestandenen A2-Prüfung mit der Zeugin weiterhin Deutsch gelernt, die selbst fließend deutsch spricht und dem Kläger eine gute Verständigung bestätigt und nachvollziehbar ausführt, dass ihm die sehr guten Englischkenntnisse beim Erlernen der deutschen Sprache helfen. Soweit die Beklagte gegen die Fähigkeit zur Übernahme der Pflege weiter die mangelnde zeitliche Verfügbarkeit des Klägers nach dessen Einreise wegen dessen geplanter Aufnahme der Erwerbstätigkeit einwendet, ist ihr zwar zuzugeben, dass ihn die Ausübung der geplanten Erwerbstätigkeit im Umfang von

30 Stunden/wöchentlich zeitlich bindet. Derweil ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falls eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit und Betreuung seiner Mutter nicht in Einklang zu bringen wäre. Anders als die Tätigkeit, die die Zeugin aufgenommen hat, die an feste Zeiten gebunden ist und im Grunde nicht flexibel ist, ist die geplante Tätigkeit des Klägers im Gastronomiebereich nach dem klägerischen Vortrag zeitlich flexibel, d.h. zu erwarten, dass etwa Vormittagstermine beim Arzt wahrgenommen werden können. Auch bietet der geplante Einzug des Klägers in die Wohnung seiner Eltern den Vorteil, dass der Kläger vor Ort ist, etwa zur Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme, oder nachts etwa bei medizinischen Vorfällen seiner Mutter, etwa die regelmäßigen nächtlichen Krampfanfälle, bei denen er direkt unterstützen kann.

(e.) Die Gewährung der familiären Lebenshilfe kann in zumutbarer Weise nur in Deutschland, nicht aber in Syrien erbracht werden. Dies ergibt sich aus der subsidiären Schutzberechtigung der Mutter und des Flüchtlingsschutzes des Vaters, denen eine Rückkehr nach Syrien nicht zumutbar ist.

(3) Bei umfassender Würdigung der zuvor dargestellten Umstände sind die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfall (Pflegebedürftigkeit u.a. aufgrund psychischer Erkrankung und chronischer Kopfschmerzen sowie Schwindel, Suizidversuch, Überlastung des Vaters mit der Pflege, große Kommunikationsschwierigkeiten) so ungewöhnlich und groß, dass zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erforderlich ist, weil die Folgen einer Visumsversagung unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebotes des Art. 6 GG schlechthin unvertretbar sind.

b. Die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu einem Ausländer nach § 29 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind erfüllt, wonach der Ausländer u.a. eine Niederlassungserlaubnis besitzen und ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen muss. Die Mutter des Klägers ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, nachdem ihr die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt wurde. Der Kläger hat auch ausreichenden Wohnraum nachgewiesen (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 4 AufenthG) durch Bestätigung des Vermieters, dass er in die Wohnung seiner Eltern, die ca. 71m² groß ist und 2,5 Zimmer umfasst, einziehen darf, womit jeweils eine 12m² überschreitende Fläche zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 2.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 AufenthG).

c. Dem Anspruch auf Erteilung des Visums zum Familiennachzug steht die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliegend nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist dies dann der Fall, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

aa. Es kann vorliegen dahingestellt bleiben, ob der Lebensunterhalt des Klägers als gesichert anzusehen ist. Zwar beziehen die Eltern des Klägers kein Erwerbseinkommen, sondern alters- und krankheitsbedingt Leistungen nach dem SGB XII. Ob im Hinblick auf das durch den Kläger vorgelegte Arbeitsplatzangebot (zur den Voraussetzungen einer im Einzelfall ausreichenden positiven Prognose auf Grundlage eines Arbeitsplatzangebots vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2014 – OVG 11 B 16/14 – juris Rn. 47) und die wiederholt erklärte Bereitschaft der Zeugin, eine Verpflichtungserklärung für ihn abzugeben, die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung erfüllt ist, kann vorliegend dahinstehen.

bb. Jedenfalls liegt ein Ausnahmefall vor, der ein Absehen von dem Regelerfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts gebietet. Von einem solchen ist bei besonderen, atypischen Umständen auszugehen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder wenn höherrangiges Rechts wie etwa Art. 6 GG oder Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug gebieten (BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 – 1 C 32/07 – juris Rn. 27). So liegt der Fall hier. Bereits die oben dargelegten Gründe, die zu der Annahme einer außergewöhnlichen Härte führen, rechtfertigen vorliegend auch die Annahme eines Ausnahmefalls mit Blick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (so auch in BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1 C 15/12 –, juris, Rn. 22). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass in einem Fall, in dem die in § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG mit der hohen Hürde der „außergewöhnlichen Härte“ zum Ausdruck kommenden einwanderungspolitischen Belange durch Art. 6 GG zurückgedrängt werden, nicht automatisch auch eine Ausnahme von dem Regelerfordernis der Lebensunterhaltssicherung vorgezeichnet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 10/12 – juris Rn. 39). Allerdings sind die Umstände des vorliegenden Falles so atypisch und bedeutsam, dass sie das Gewicht der der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zugrunde liegenden staatlichen Interesses, neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte durch Zuwanderung zu vermeiden, in der gebotenen Gesamtbetrachtung beseitigen. Dabei ist vor-

liegend der Umstand zu berücksichtigen, dass die Eltern des Klägers alters- bzw. krankheitsbedingt erwerbsunfähig sind sowie der Umstand, dass der Kläger prognostisch mit dem angebotenen Arbeitsplatzangebot – das Gericht geht insoweit davon aus, dass im Hinblick auf die Erklärung, der Arbeitgeber wolle der Familie helfen und es sei nur deswegen kein aktualisiertes Angebot vorgelegt worden, weil die Einreise wegen der hier streitgegenständlichen ablehnenden Entscheidung der Beklagten nicht erfolgen konnte, weiterhin gilt – seinen Lebensunterhalt bei unterstellter Übernahme eines Drittels der Mietkosten für die Wohnung seiner Eltern – selbst bei möglicherweise zwischenzeitlichem Anstieg der Mietkosten – jedenfalls überwiegend sichern können wird und die Belastung der Sozialsysteme mithin gering wäre. Zudem ist die fehlende Unterhaltssicherung durch die Eltern des Klägers in dem vorliegenden Einzelfall mit Blick auf die besonderen Umstände weder dem Kläger noch seinen Eltern anzulasten. Der pflegebedürftigen Mutter ist es mit Blick auf ihre Erkrankung und der damit einhergehenden Erwerbsunfähigkeit dauerhaft nicht möglich, den Lebensunterhalt des Klägers zu sichern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem hilfebedürftigen Familienmitglied um eine im Bundesgebiet lebende subsidiär Schutzberechtigte handelt, zu der ein junger und leistungsfähiger ausländische Familienangehöriger den Nachzug begehrt, um diese zu pflegen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle verhält es sich hingegen regelmäßig so, dass der im Ausland lebende und den Nachzug begehrende Familienangehörige pflegebedürftig ist und einreisen möchte, um selbst gepflegt zu werden. Die in den beiden Fallkonstellationen bestehenden Unterschiede führen dazu, dass dem fiskalischen Interesse in dem vorliegenden Fall von vornherein ein geringeres Gewicht beizumessen ist (für einen Nachzug zu einer pflegebedürftigen deutschen Staatsangehörigen vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. Mai 2019 – VG 20 K 654.17 V – juris Rn. 30). Auch die Beklagte hat im angefochtenen Bescheid die Annahme eines atypischen Falls in Erwägung gezogen sowie erneut in der mündlichen Verhandlung dessen Annahme im Hinblick auf die krankheits- und altersbedingte Erwerbsunfähigkeit der Eltern des Klägers erneut in Aussicht gestellt. Hinzu kommt, dass ein Ausnahmefall von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung der Unterhaltssicherung auch dann anzunehmen ist, wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG geboten ist, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist. Die in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, vermittelt einen Anspruch des Trägers des Grundrechts darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im

Bundesgebiet aufhalten, angemessen berücksichtigen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Dezember 2011 – OVG 2 M 40.11 – juris Rn. 5 m.w.N.). Vorliegend besteht zwischen dem Kläger und seiner Mutter ein enges familiäres Verhältnis. Das Beharren auf der Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers würde vorliegend dazu führen, dass er und seine Mutter faktisch darauf beschränkt wären, ihre familiäre Gemeinschaft künftig durch telefonische Kontakte aufrechtzuerhalten. Denn während ihm ein Besuchsvisum regelmäßig wegen der Annahme einer fehlenden Rückkehrbereitschaft voraussichtlich verwehrt werden dürfte, erscheint die Durchführbarkeit von Reisen der Mutter mit Blick auf ihre gesundheitlichen Einschränkungen nicht möglich und eine Rückkehr in das Heimatland Syrien im Hinblick auf die subsidiäre Schutzberechtigung ohnehin nicht zumutbar. In der Gesamtschau der Umstände des vorliegenden Falls (krankheits- und altersbedingte Erwerbsunfähigkeit der Eltern, zu erwartender jedenfalls überwiegender Beitrag zur Lebensunterhaltssicherung durch die in Aussicht gestellte Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemäß dem Arbeitsplatzangebot und damit nur geringe Belastung der Sozialsysteme, spezifisches Angewiesensein der Mutter des Klägers auf dessen familiäre Hilfe, die nur in Deutschland möglich ist) wäre die Verweigerung des Visums wegen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG schlechthin unvertretbar.

d. Der Kläger erfüllt auch die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 3 AufenthG), denn er ist im Besitz eines im Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Passes.

e. Vorliegend ist das der Beklagten eröffnete Ermessen auf Null reduziert im Sinne eines Anspruchs des Klägers auf Erteilung des Visums. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung des begehrten Visums vor, ist das der Behörde in § 36 Abs. 2 AufenthG eingeräumte und gerichtlich gemäß § 114 VwGO nur eingeschränkt überprüfbare Ermessen zunächst eröffnet, so dass die Behörde die Erteilung des Visums mit entsprechenden Erwägungen grundsätzlich auch in rechtmäßiger Weise ablehnen kann. Ein Anspruch auf Erteilung des Visums besteht jedoch ausnahmsweise bei einer sog. Ermessensreduktion „auf Null“, also wenn keine andere Entscheidung als die Erteilung des Visums ermessensfehlerfrei getroffen werden kann. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der außergewöhnlichen Härte als praktisch höchste tatbestandliche Hürde setzt bereits voraus, dass die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalles nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und so groß sein müssen, dass die Folgen der Versagung des Visums unter Berücksichtigung des Schutzgebots des Art. 6 Abs. 2 GG „schlechthin unvertretbar“ sind. Auch haben die Besonderheiten des vorliegenden Falls zu einer Ausnah-

me vom Regelerfordernis der Lebensunterhaltssicherung geführt. Unter diesen Umständen sind Ermessenserwägungen, die dennoch eine Versagung des Visums rechtfertigen könnten, weder naheliegend und von den Beteiligten vorgetragen (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 13. Mai 2019 – 20 K 654.17 V – juris Rn. 36; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2019 – OVG 11 N 89.18 – juris Rn. 12; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Dezember 2019 – OVG 11 N 59.19 – juris Rn. 11).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, § 711, 709 S. 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.